# **TEXT**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI, I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBI, I S. 674), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802), und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI, 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI, I S. 1802) sowie aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 87 Abs. 1 und 9 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBI. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBI. I/21, [Nr. 5]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung am den Bebauungsplan "Friedhofstraße/Birkeneck" als Satzung beschlossen.

#### 1. Textliche Festsetzungen

#### § 1 - Art der baulichen Nutzung - allgemeine Wohngebiete (WA)

Abs. 1: In den allgemeinen Wohngebieten sind zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden L\u00e4den, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht st\u00f6renden Handwerksbetriebe und
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Zu den zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege

Abs. 2: Ausnahmsweise können in den allgemeinen Wohngebieten zugelassen werden:

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und
- · Anlagen für Verwaltungen.

Abs. 3: In den allgemeinen Wohngebieten sind nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen.

### § 2 - Maß der baulichen Nutzung

Abs. 1: Baugrundstücke müssen im Baugebiet WA2 mindestens 700 m² und in den Baugebieten WA1, WA3 und WA4 mindestens 800 m² groß sein. Bei der Ermittlung der Größe eines Baugrundstücks im allgemeinen Wohngebiet WA3 sind die Flächen des Grundstücks, die auf den privaten Grünflächen mit den Eckpunkten CDEFGHIJKLMC liegen, mitzurechnen.

Abs. 2: Auf den Baugrundstücken darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO und
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

bis zu 70 vom Hundert überschritten werden.

Abs. 3: Für Hauptanlagen werden eine Firsthöhe von 10 m und eine Traufhöhe von 4,50 m als Höchstmaße festgesetzt. Für Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO werden eine Firsthöhe von 3,50 m und eine Oberkante von 3,00 m als Höchstmaße festgesetzt. Der untere Bezugspunkt für die Ermittlung der festgesetzten Firsthöhen und Oberkanten ist in den Baugebieten WA1, WA2 und WA3 50,0 m ü.NHN und im WA4 51,0 m ü.NHN.

### § 3 - Überbaubare Grundstücksflächen

Abs. 1: Die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie bzw. der Grenze der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der vorderen Baugrenze (Vorgärten) dürfen nicht mit Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie offenen Stellplätzen bebaut werden. Dies gilt nicht für Einfriedungen, Wege und Zufahrten, bauliche Anlagen bis zu einer Höhe von 1,00 m sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

Abs. 2: Auf den Baugrundstücken in den allgemeinen Wohngebieten WA2 und WA3 dürfen Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO an einer seitlichen Grundstücksgrenze ab der Höhe der vorderen Baugrenze bis zu einer Tiefe von 7,5 m, an der anderen seitlichen Grundstücksgrenze ab der Höhe der vorderen Baugrenze in einer Tiefe von 7,5 bis zur hinteren Baugrenze errichtet werden. Einfriedungen, Wege und Zufahrten, bauliche Anlagen bis zu einer Höhe von 1,00 m sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, dürfen an beide seitlichen Grundstücksgrenzen herangebaut werden.

Abs. 3: In den allgemeinen Wohngebieten WA2 und WA3 sind Garagen und überdachte Stellplätze nur auf den und auf der Höhe der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Abs. 4: Je Baugrundstück sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO mit einer Höhe von mehr als 1,00 m nur bis zu einer Grundfläche von insgesamt 30 m² zuläs-

## § 4 - Bauweise

In den Baugebieten sind in der abweichenden Bauweise nur Einzelhäuser mit seitlichem Grenzabstand zulässig. Die Länge der Gebäudekanten darf 15 m nicht überschreiten. Ausnahmsweise ist ein Überschreiten der zulässigen Gebäudekantenlänge um bis zu 5 m zulässig, wenn Außenwände, die den Verkehrsflächen zugewandt sind, durch mindestens 1 m tiefe Vor- oder Rücksprünge in Abschnitte von höchstens 12 m Länge gegliedert sind.

## § 5 - Gestaltung der baulichen Anlagen, Werbeanlagen

Abs. 1: Für Hauptanlagen sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 25 bis 50°

Abs. 2: Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und bis zu einer Größe von insgesamt 1 m² je Baugrundstück als Höchstmaß zulässig

## § 6 - Befestigung der Wege, Zufahrten und Stellplätze in den Baugebieten

Die Befestigung der Wege, Zufahrten und Stellplätze in den Baugebieten ist nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

# § 7 - Einfriedungen

Abs. 1: Blickdichte bauliche Einfriedungen sind unzulässig; ausgenommen sind an der Grundstücksgrenze zu den Verkehrsflächen Sockel bis zu einer Höhe von maximal 0,30 m, wobei Türen und Tore der Zugänge und Zufahrten eine Bodenfreiheit von mindestens 0,10 m Höhe aufweisen müssen.

Abs. 2: Auf den Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie bzw. der Grenze der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der vorderen Baugrenze (Vorgärten) darf die Höhe der baulichen Einfriedungen 1,50 m nicht übersteigen.

Abs. 3: Seitliche und rückwärtige bauliche Einfriedungen müssen eine Bodenfreiheit von mindestens 0,10 m Höhe aufweisen.

Abs. 4: Auf den privaten Verkehrsflächen ist die Errichtung von Einfriedungen unzulässig.

## § 8 - Von Bebauung freizuhaltende Flächen

Auf den von Bebauung freizuhaltenden Flächen sind alle Arten von baulichen Anlagen (auch Einfriedungen) sowie das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern unzulässig.

## § 9 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich

Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich - ist innerhalb der Fläche mit den Eckpunkten NOPQRSTUVWXYN die Befestigung eines 2,50 m breiten Weges in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zulässig. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

#### § 10 - Anpflanzungen auf den Baugrundstücken

Abs. 1: Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 40 m² neu versiegelter Baugrundstücksfläche ein Lauboder Obstbaum mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm, gemessen in 130 cm Höhe, zu pflanzen. Es sind Baumarten bzw. -sorten der Pflanzenlisten I bis III zu verwenden; Obstbäume sind nur als Hochstämme zulässig. Baumausgleichspflanzungen können bis zu einer Pflanzdichte von 1 Baum je 100 m² unversiegelter Grundstücksfläche gefordert werden; geschützte Bäume gemäß § 14 Abs. 1 sind hierauf anzurechnen. Baumausgleichspflanzungen haben Vorrang vor Baumersatzpflanzungen gemäß § 14.

Abs. 2: Ist die erforderliche Anzahl an Laub- oder Obstbäumen auf einem Baugrundstück nicht zu verwirklichen, kann ersatzweise eine freiwachsende Hecken- oder Strauchpflanzung mit 20 Sträuchern (mindestens 4 unterschiedliche Arten) gemäß Pflanzenlisten I bis II und einer Pflanzdichte von 1 Strauch pro 1 m² für einen zu ersetzenden Baum angepflanzt werden.

#### § 11 - Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft -Typ 1: Feldgehölz

Abs. 1: Auf der "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Typ 1" sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops "Feldgehölz mittlerer Standorte (BFM)" führen können, unzulässig. Hierzu gehören auch die Intensivierung oder Änderung der Nutzung und der Eintrag von Stoffen, die geeignet sind, das Biotop nachteilig zu beeinflussen. Eine gärtnerische Pflege und Gestaltung der Bestände sind nicht zulässig.

Abs. 2: Die Errichtung von Einfriedungen und sonstigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne § 19 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 BauNVO ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Einfriedungen auf den äußeren Grenzen der "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft -Typ1" sowie auf den Grundstücksgrenzen.

#### § 12 - Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft -Typ 2: Eichen-Vorwald

Abs. 1: Auf der "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Typ 2" sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops "Eichen-Vorwald (WVMQ)" führen können, unzulässig. Hierzu gehören auch die Intensivierung oder Änderung der Nutzung und der Eintrag von Stoffen, die geeignet sind, das Biotop nachteilig zu beeinflussen. Eine gärtnerische Pflege und Gestaltung der Bestände sind nicht zulässig.

Abs. 2: Die dem gesetzlich geschützten Biotop vorgelagerten, nicht von Gehölzen bestockten Randbereiche sind durch regelmäßige einschürige Mahd in Richtung Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte zu entwickeln.

Abs. 3: Die Errichtung von Einfriedungen und sonstigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne § 19 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 BauNVO ist nicht zulässig.

#### § 13 - Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft -Typ 3: Baum-Hecke

Innerhalb der "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Typ 3" ist eine mindestens 7 m breite Baum-Hecke anzupflanzen. Es sind 20 Sträucher (mindestens vier unterschiedliche Arten) sowie ein Laubbaum oder ein Hochstamm-Obstbaum je 45 m² anzupflanzen. Es sind nur Arten der Pflanzenlisten I bis III zulässig. Nicht mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzte Flächen sind als Krautsäume oder extensive Wiese anzulegen. Bauliche Anlagen sind unzulässig, ausgenommen sind Ein-

### § 14 - Baumschutz und Ersatzpflanzungen

### Abs. 1: Geschützt sind:

- Laubbäume, Nadelbäume und Obstbäume der Arten Esskastanie und Walnuss mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm in 130 cm Höhe über dem Erdboden gemessen sowie
- mehrstämmige Bäume, wenn ein Stämmling in 130 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 50 cm hat.

### Abs. 2: Geschützte Bäume sind zu erhalten und zu pflegen.

Abs. 3: Ein geschützter Baum darf gefällt werden, wenn sonst ein zulässiges Vorhaben nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

Abs. 4: Wird ein geschützter Baum gefällt, ist als Ersatz für die ersten 60 cm Stammumfang in 130 cm Höhe ein Baum und für je weitere angefangene 30 cm Stammumfang ein weiterer Baum mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm, gemessen in 130 cm Höhe, zu pflanzen. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge der Stämmlinge maßgeblich, die 50 cm überschreiten. Es sind Baumarten bzw. -sorten der Pflanzenlisten I bis III zu verwenden: Obstbäume sind nur als Hochstämme zulässig.

Abs. 5: Ersatzpflanzungen können bis zu einer Pflanzdichte von 1 Baum je 100 m² unversiegelter Grundstücksfläche gefordert werden; geschützte Bäume gemäß Abs. 1 sind hierauf anzurechnen. Ist die erforderliche Anzahl an Laub- oder Obstbäumen auf einem Baugrundstück nicht zu verwirklichen, können die gem. Abs. 4 als Ersatz zu pflanzenden Bäume jeweils durch eine freiwachsende Hecken- oder Strauchpflanzung mit 20 Sträuchern (mindestens 4 unterschiedliche Arten) gemäß Pflanzenlisten I bis II und einer Pflanzdichte von 1 Strauch pro 1 m² ersetzt werden. Strauchpflanzungen als Ersatzpflanzungen können bis zu einem Flächenanteil von 25 % der Baugrundstücksfläche gefordert werden.

Abs. 6: Baumausgleichspflanzungen nach § 10 haben Vorrang vor Baumersatzpflanzungen. Die nach Maßgabe der Abs. 4 und 5 durchgeführten Ersatzpflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

## § 15 - Pflanzenlisten

Die nachfolgenden Pflanzenlisten sind Gegenstand der textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans:

## Pflanzenliste I: Feuchte bis frische Standorte

## Bäume:

Sand-Birke

Moor-Birke Betula pubescens Hainbuche Carpinus betulus Zweigriffliger Weißdorn Crataegus oxyacantha bzw. C. laevigata Gemeine Esche Fraxinus excelsior Wild-Apfel Malus sylvestris agg. Gemeine Kiefer Pinus sylvestris Zitter-Pappel Populus tremula Wild-Kirsche Prunus avium Gewöhnliche Traubenkirsche Prunus padus Stiel-Eiche Quercus robur Silber-Weide Salix alba Bruch-Weide Salix fragilis Salix x rubens Hohe Weide Sorbus aucuparia Eberesche Sorbus torminalis Elsbeere Winter-Linde Tilia cordata Berg-Ulme Ulmus glabra Flatter-Ulme Ulmus laevis Feld-Ulme Ulmus minor **Bastard Ulme** Ulmus x hollandica

Betula pendula

## Sträucher:

Roter Hartriegel Cornus sanguinea Haselnuss Corylus avellana Weißdorn Crataegus monogyna und Crataegus-Hybriden Pfaffenhütchen Euonymus europaea Faulbaum Frangula alnus Schlehe Prunus spinosa Rhamnus catharticus Kreuzdorn Rote Johannisbeere Ribes rubrum Hunds-Rose Rosa canina agg Hecken-Rose Rosa corymbifera agg Filz-Rose Rosa tomentosa agg. Sal-Weide Salix caprea Korb-Weide Salix viminalis Sambucus nigra Schwarzer Holunder Gemeiner Schneeball Viburnum opulus

#### Pflanzenliste II: Trockene Standorte

#### Bäume:

Betula pendula Sand-Birke Zweigriffliger Weißdorn Crataegus oxyacantha bzw. C. laevigata Pinus sylvestris Gemeine Kiefer Populus tremula Zitter-Pappel Trauben-Eiche Quercus petraea Stiel-Eiche Quercus robur Sorbus aucuparia

#### Sträucher:

Eberesche

Roter Hartriegel Cornus sanguinea Crataegus monogyna und Crataegus-Hybriden Weißdorn Schlehe Prunus spinosa Rhamnus catharticus Kreuzdorn Hunds-Rose Rosa canina agg. Hecken-Rose Rosa corymbifera agg Wein-Rose Rosa rubiginosa agg. Filz-Rose Rosa tomentosa agg. Sal-Weide Salix caprea Sarothamnus scoparius Besenginster

#### Pflanzenliste III: Obstgehölze (Hochstämme)

**Echte Walnuss** Juglans regia Kultur-Apfel-Sorten Malus domestica-Kultivare Prunus avium-Kultivare Süßkirsche-Sorten Prunus cerasus-Kultivare Sauerkirsche-Sorten Prunus domestica-Kultivare Kulturpflaume-Sorten Pyrus communis-Kultivare Kultur-Birne

#### § 16 - Anpflanzungen auf den Straßenverkehrsflächen

Abs. 1: Auf den öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind 10 Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm, gemessen in 130 cm Höhe, zu pflanzen. Es sind Baumarten der Pflanzenlisten I bis II zu verwenden.

Abs. 2: Auf der privaten Straßenverkehrsfläche sind 4 Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm, gemessen in 130 cm Höhe, zu pflanzen. Es sind Baumarten der Pflanzenlisten I bis II zu verwenden.

#### § 17 - Zuordnungsfestsetzungen

Abs. 1: Den öffentlichen und privaten Straßenverkehrsflächen auf den Flurstücken 117, 120 und 1170 werden die in § 12 festgesetzten "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Typ 2: Eichen-Vorwald" und die in § 16 festgesetzten "Anpflanzungen auf den Straßenverkehrsflächen" zugeordnet.

Abs. 2: Der privaten Straßenverkehrsfläche auf dem Flurstück 1180 wird die in § 13 festgesetzte "Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Typ 3: Baum-Hecke" zugeordnet.

#### 2. Hinweise

#### 1. Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss

Das Plangebiet fällt von Nord nach Süd ab, weshalb es bei Starkregen insbesondere auf den im Baugebiet WA3 südlich der Erschließungsstraße gelegenen Baugrundstücken zu einem erhöhten Anfall von Niederschlagswasser kommen kann. Die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OK FF EG) sollte daher auf diesen Baugrundstücken mindestens 0,20 m höher liegen als die Fahrbahnoberkante der Erschließungsstraße.

## 2. Anzeige-, Erlaubnis- und Dokumentationspflichten bei der Entdeckung von Bodendenkmalen

Erdarbeiten sind gemäß der §§ 2, 9 und 19 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG vom 24. Mai 2004, GVBI. I S. 215) zwei Wochen vorher der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen. Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist nach § 11 BbgDSchG unverzüglich der Denkmalfachbehörde oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind der Entdecker, der Verfügungsberechtigte des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen ein Bodendenkmal entdeckt worden ist. Alle Veränderungen, Maßnahmen und Teilzerstörungen an Bodendenkmalen sind gemäß § 9 BbgDSchG erlaubnis- und dokumentationspflichtig.

## 3. Altlasten

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Kontaminationen und/oder organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Farbe, Aussehen, Form, Konsistenz) des Bodens sowie Ablagerungen von Abfällen festgestellt werden, ist die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend in Kenntnis zu setzen (§ 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6, Juni 1997, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBI. I/16, [Nr. 5]).

## 4. Anzeige-/Dokumentationspflicht bei Bohrungen und Aufschlüssen

Bauherren haben bei Bohrungen und geophysikalischen Untersuchungen die Anzeige-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten gegenüber dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gemäß § 8 des Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz [GeolDG] vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) zu erfüllen.